



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2010 Nr. 27](#)
Veröffentlichungsdatum: 26.06.2010
Seite: 670

I

Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dring- lichkeitslisten RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - - IV-4 - 551.01- v. 26.6.

74

Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - - IV-4 - 551.01- v. 26.6.

1

Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes (RdErl. v. 8.10.2009 -SMBI.NRW. 74 -) und den Verwaltungsvorschriften - VV - zu § 44 LHO an Gemeinden und Gemeindeverbände.

Diese Zuwendungen können für Maßnahmen der Nr. 1.1.1 der Förderrichtlinien regelmäßig nur in der Reihenfolge der Dringlichkeit nach Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr bewilligt werden.

2

Die Dringlichkeit wird insbesondere dadurch bestimmt, ob im einzelnen Falle für

2.1

Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung,

2.2

die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen,

2.3

die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten,

2.4

die öffentliche Wasserwirtschaft,

2.5

die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung,

2.6

sonstige Schutzgüter

eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht. Maßgeblich ist dabei die vorstehende Reihenfolge. Zusätzlich sollten Maßnahmen, bei denen gleichzeitig ein Flächenrecycling vorgesehen ist, besonders berücksichtigt werden.

Im Übrigen entscheidet die Bezirksregierung nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden für ihr Gebiet festgelegten Reihenfolge der Dringlichkeit.

Die Bezirksregierungen haben unter Beachtung dieser Voraussetzungen für jedes Haushaltsjahr eine besondere Dringlichkeitsliste für die unter Nr. 2 genannten Maßnahmen aufzustellen und zu führen. Die Anmeldung der Gemeinden und Gemeindeverbände sind auf Maßnahmen zu beschränken, für die eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Antragsstellung im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgen soll. Die Bewilligungen erfolgen in der Reihenfolge der Dringlichkeit. Zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste sind die ihrer Zweckbestimmung nach förderungsfähigen Maßnahmen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der jeweiligen Bezirksregierung in Form der Anlage 1 anzumelden, zusätzlich ist eine vollständige Aufnahme aller für den einzelnen Fall in Betracht kommenden Angaben im Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FIS AIBO) erforderlich.

3

Bei unmittelbar bevorstehender Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen können Zuwendungen für Maßnahmen außerhalb der Dringlichkeitslisten gewährt werden. In diesem Fall sind die Angaben nach Anlage I dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beizufügen.

4

Die ihrer Zweckbestimmung nach förderfähigen Maßnahmen nach 1.1.2 und 1.1.3 der Förderricht-

linien sind durch die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der jeweiligen Bezirksregierung in Form der Anlage 1 anzumelden. Zusätzlich ist für die Maßnahmen nach 1.1.2 eine vollständige Aufnahme aller für den einzelnen Fall in Betracht kommenden Angaben im Fachinformationssystem (FIS AIBO) erforderlich. Die Anmeldungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind auf Maßnahmen zu beschränken, für die eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Antragsstellung im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgen soll.

5

Die Bezirksregierungen unterrichten den Regionalrat und im Bereich der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster den Regionalverband Ruhr für dessen Verbandsgebiet über die Aufstellung der Dringlichkeitslisten. Als raumbedeutsame Maßnahme erfolgt die Priorisierung der Fördermaßnahmen in Abstimmung mit dem Regionalrat und im Bereich der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster mit dem Regionalverband Ruhr.

6

Fristen zur Vorlage der Anmeldung regeln die Bezirksregierungen.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14.3.1985 (SMBl. NRW. 74) außer Kraft.

- [MBI. NRW. 2010 S. 670](#)

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)